

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. November 1975

Nummer 130

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Finanzminister	
13. 11. 1975	RdErl. – Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1975; Landshaushalt	2020
13. 11. 1975	RdErl. d. Finanzministers Überleitung von Kassenaufgaben des Bundes auf Bundeskassen (ohne Lastenausgleichsfonds und Sonder- konten der Stationierungsstreitkräfte)	2026
13. 11. 1975	RdErl. d. Finanzministers Rechnungslegungserlaß 1975 – Bundeshaushalt –	2026

Finanzminister**II.**

**Jahresabschluß
für das Haushaltsjahr 1975**
– Landeshaushalt –

RdErl. d. Finanzministers v. 13. 11. 1975 –
ID 3 – 0071 – 25.1

Für den Jahresabschluß des Haushaltsjahrs 1975 bestimme ich – soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Landesrechnungshof –:

1 Abschluß der Kassenbücher

- 1.1 Die Kassenbücher für das Haushaltsjahr 1975 sind abzuschließen
1.11 von den Amtskassen (einschließlich der Kassen der Kreise und kreisfreien Städte)

T. am 5. Januar 1976,

- 1.12 von den Oberkassen

T. am 9. Januar 1976.

- 1.2 Die Landeshauptkasse erhält wegen des Abschlusses ihrer Bücher besondere Mitteilung.

- 1.3 Das Offthalten der Bücher bei den Oberkassen zwischen dem 5. und 9. Januar 1976 dient ausschließlich der Durchbuchung der kassenmäßigen Abschlußergebnisse und der Ausführung von Berichtigungsbuchungen nach den Nummern 5.1 und 5.21.

- 1.4 Die Landeshauptkasse darf nicht für Zahlungen in Anspruch genommen werden, deren Leistung durch die zuständigen nachgeordneten Kassen nach dem 5. Januar 1976 nicht mehr möglich war (vgl. Nummer 3).

2 Annahme von Kassenanordnungen

- 2.1 Annahme-, Auszahlungs- und Umbuchungsanordnungen für das Haushaltsjahr 1975 sind grundsätzlich anzunehmen

- 2.11 von den Amts- und Oberkassen

T. bis zum 31. Dezember 1975,

- 2.12 von der Landeshauptkasse

T. bis zum 14. Januar 1976,

jedoch mit der Einschränkung, daß sie in ihrer Eigenschaft als Amtskasse Anordnungen über Personal- und Sächliche Verwaltungsausgaben nur **bis zum 5. Januar 1976** anzunehmen hat.

- 2.2 Mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage und auf den zum Jahresende ohnehin stark anwachsenden Arbeitsanfall sind Kassenanordnungen für das auslaufende Haushaltsjahr den Kassen Zug um Zug, möglichst schon bis Mitte Dezember 1975, zuzuleiten.

- 2.3 In ganz besonderen Ausnahmefällen haben die Amts- und Oberkassen bei Einvernehmen zwischen den Leitern der anordnenden Dienststellen und den Kassleitern Auszahlungs- und Umbuchungsanordnungen für das Haushaltsjahr 1975 auch noch nach dem 31. Dezember 1975 anzunehmen.

- 2.4 Die Landeshauptkasse kann unerledigte Annahmenanordnungen bereits nach dem 16. Januar 1976 an die anordnende Dienststelle zurückgeben.

3 Letzter Zahlungstag

Ich bestimme ausdrücklich für alle Amts- und Oberkassen

T. den 5. Januar 1976

als letzten Zahlungstag für das Haushaltsjahr 1975.

4 Vorlage der Abschlußnachweisungen

- 4.1 Die Abschlußnachweisungen mit den dazugehörenden Titelübersichten und sonstigen Anlagen sind vorzulegen

- 4.11 durch die Amtskassen bei den Oberkassen

T. bis zum 8. Januar 1976,

- 4.12 durch die Amtskassen, die unmittelbar mit der Landeshauptkasse abrechnen, bei der Landeshauptkasse

T. bis zum 8. Januar 1976,

- 4.13 durch die Oberfinanzkassen, die Universitätskassen Bonn, Düsseldorf, Köln und Münster sowie die Kasse der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen bei der Landeshauptkasse

T. bis zum 13. Januar 1976,

- 4.14 durch die übrigen Oberkassen bei der Landeshauptkasse

T. bis zum 15. Januar 1976.

- 4.2 Für den Zeitraum vom 1. Dezember 1975 bis zum Abschluß der Kassenbücher (vgl. Nummer 1) ist nur eine Abschlußnachweisung zu fertigen.

5 Buchungen an unrichtiger Stelle, Buchungen im unrichtigen Haushaltsjahr

- 5.1 Titelverwechslungen und Buchungen im unrichtigen Haushaltsjahr sind, soweit sie erkannt werden, zu berichtigen, solange die Kassenbücher noch offen sind.

- 5.2 Nach dem Abschluß (vgl. Nummer 1) dürfen die Kassen in ihren Büchern keine Änderungen mehr vornehmen.

- 5.21 Werden nach dem Abschluß trotzdem Berichtigungen erforderlich, so sind diese auf Anordnung der zuständigen Dienststelle in den Büchern der übergeordneten Kasse vorzunehmen, solange diese noch offen sind. Anordnungen an die Landeshauptkasse erteilt hierbei der zuständige Minister.

- 5.22 Ein Doppel der Berichtigungsanordnung ist als Rechnungsbeleg der Kasse zu übersenden, bei der die Berichtigung erforderlich gewesen wäre.

- 5.3 Wegen der Behandlung von Titelverwechslungen verweise ich auf Nummer 4 VV zu § 35 LHO i. d. F. meines RdErl. v. 1. 7. 1975 (MBI. NW. S. 1328).

- 5.4 Bei der Feststellung von Titelverwechslungen und Buchungen im unrichtigen Haushaltsjahr, die im abgelaufenen Haushaltsjahr wegen Abschlusses der Bücher nicht mehr ausgeglichen werden können, ist zu prüfen, ob bei richtiger Anordnung und Buchung Haushaltsüberschreitungen entstanden wären. Solche Fehler beruhen objektiv auf Dienstpflichtverletzungen. Es ist daher stets auch die Haftungsfrage zu prüfen.

6 Haushaltsreste und Vorgriffe

- 6.1 Ausgaben für Investitionen, Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen und die im Haushaltsgesetz oder im Haushaltsplan für übertragbar erklärtene Ausgaben sind übertragbar. Bis zur Höhe der bei den übertragbaren Ausgaben am Schluß des abgelaufenen Haushaltjahrs nicht ausgegebenen Beträge können Ausgabereste gebildet werden. Bei der Bildung der Ausgabereste sind die vorgesehene zeitliche Begrenzung der Übertragbarkeit und die nachstehenden Nummern 6.2 und 6.3 zu beachten. Außerdem sind alle Ausgabereste mit Ausnahme derjenigen, die auf Grund von Haushaltsvermerken zweckgebundene Einnahmen enthalten, auf volle Hundert Deutsche Mark nach unten zu runden.

- 6.2 Soweit die Mittel für Maßnahmen, die nach dem Haushaltsgesetz im abgelaufenen Haushaltsjahr abgeschlossen werden sollen, aus den Mitteln des Kapitels 1402 Titel 7111 verstärkt worden sind, können aus den etwa nicht verausgabten Beträgen der zur Verstärkung bereitgestellten Mittel keine Ausgabereste gebildet werden.

- 6.3 Ausgabereste dürfen nur gebildet werden, wenn sie bei Anlegung strengster Maßstäbe an eine wirtschaftliche und sparsame Verwaltung der Ausgabemittel im nächsten Haushaltsjahr allein oder zusammen mit den im Haushaltsplanentwurf für das nächste Haushaltsjahr für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben kassenmäßig benötigt werden. Kommt danach eine Restebildung nicht in Frage, so sind die Beträge in Abgang zu stellen.

- 6.4 Ausgabereste werden gebildet

- 6.41 für den Einzelplan 01 vom Präsidenten des Landtags bei seiner eigenen Kasse, die bis zum Abschlußtage mit einer entsprechenden Anordnung zu versehen ist,

- 6.42 für alle übrigen Einzelpläne von den Fachministern und vom Präsidenten des Landesrechnungshofs zentral

- bei der Landeshauptkasse. Dabei werden die Ausgabерeste für den Einzelplan 14 von den Fachministern gebildet, die für die Bewirtschaftung der dort veranschlagten Ausgabemittel zuständig sind. Wegen der Erteilung der Anordnungen an die Landeshauptkasse wird auf die Nummer 6.73 hingewiesen.
- 6.5** Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben sind auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen. Sie sind als Vorriffe (Minusreste) nachzuweisen.
- 6.51** Die Übernahme von Vorriffen auf die Rechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres kann ich nur in besonders begründeten Einzelfällen zulassen. Erforderlichenfalls bitte ich mir einen ausführlich begründeten Antrag in doppelter Ausfertigung **bis zum 3. Februar des neuen Haushaltjahres** vorzulegen. **Die in dem Antrag enthaltenen Beträge müssen in die Liste der Ausgabereste und Vorriffe aufgenommen werden.**
- 6.52** Alle Vorriffe sind auf volle Hundert Deutsche Mark nach unten zu runden. Meine hierzu erforderliche Zustimmung gilt insoweit allgemein als erteilt.
- T. 6.6** Den Präsidenten des Landtags, den Ministerpräsidenten, die Fachminister und den Präsidenten des Landesrechnungshofs bitte ich, mir alle nach den vorstehenden Nummern 6.1 bis 6.5 vorgesehenen Ausgabereste und Vorriffe sobald wie möglich, spätestens **bis zum 5. Februar des neuen Haushaltjahres** listenmäßig in zweifacher Ausfertigung mitzuteilen, damit ich meine Abschlußverfügungen treffen kann. Dabei bitte ich,
- 6.61** mit besonderer Sorgfalt zu erläutern, welche bereits übernommenen Verpflichtungen aus den vorgesehenen Ausgaberesten gedeckt werden sollen,
- 6.62** die Notwendigkeit der Bildung von Ausgaberesten stichhaltig und erschöpfend zu begründen,
- 6.63** bei durch den Haushaltspunkt zugelassenen Änderungen an den Verbuchungsstellen im neuen Haushaltsjahr gegenüber dem abgelaufenen Haushaltsjahr festzulegen, auf welche Einzelpläne, Kapitel und Titel und – falls ein Ausgaberest oder Vorriff auf mehrere Verbuchungsstellen aufgegliedert wird – in welchen Teilbeträgen die Ausgabereste oder Vorriffe in das neue Haushaltsjahr übertragen werden sollen,
- 6.64** die zu übertragenden Ausgabereste und Vorriffe je für sich und getrennt nach den Hauptgruppen des Gruppierungsplans am Schluß der Liste auszuweisen und jeweils die Gesamtsumme zu bilden,
- 6.65** dem Verzeichnis der Ausgabereste und Vorriffe eine Anlage in ebenfalls zweifacher Ausfertigung beizufügen, in der die bei den übertragbaren Mitteln in Abgang gestellten Beträge oder Teilbeträge unter Angabe von Kapitel und Titel sowie zusammengefaßt nach den Hauptgruppen des Gruppierungsplans aufgeführt sind.
- 6.7** Die Bildung von Ausgaberesten bedarf meiner Einwilligung.
- 6.71** Meine Einwilligung gilt als erteilt für Ausgabereste im Einzelplan 01.
- 6.72** Die Entscheidung, ob und in welchem Umfange ich in die Bildung von Ausgaberesten in den übrigen Einzelplänen einwilligen kann, vermag ich erst zu treffen, wenn mir das Jahresergebnis der nach der Ordnung des Haushaltspunkts gebuchten Einnahmen und Ausgaben, die zur Übertragung vorgesehenen Ausgabereste und die Vorriffe aller Einzelpläne bekannt sind. Ich behalte mir deshalb vor, soweit ich aus finanziellen Gründen in die Bildung von Ausgaberesten nicht einwilligen kann, die Fachminister darum zu ersuchen, in den betreffenden Fällen die vorgesehenen Ausgabereste nicht zu bilden und die nicht verwendeten Mittel ganz oder teilweise in Abgang zu stellen. Meine Einwilligung werde ich sobald wie möglich mitteilen und jedem Fachminister gleichzeitig eine von mir für seinen Einzelplan und gegebenenfalls für Teile anderer Einzelpläne (vgl. Nummer 6.42) erstellte Resteliste der bei der Landeshauptkasse zu bildenden und zu übertragenden Ausgabereste und Vorriffe in mehrfacher Ausfertigung übersenden.
- 6.73** Nach Eingang meiner Entscheidung sind der Landeshauptkasse unverzüglich die erforderlichen Anordnungen zur Buchung und Übertragung der gebildeten Haushaltreste und Vorriffe zu erteilen. Aus Vereinfachungsgründen rege ich an, die Anordnungen für jeden Einzelplan in der von der Kasse benötigten Anzahl, und zwar in je einer Ausfertigung für das abgelaufene und das neue Haushaltsjahr, in allgemeiner Form zu erstellen und jeder Ausfertigung der Anordnung ein Exemplar der von mir übersandten Resteliste als Anlage beizufügen. Die Anordnungen werden erteilt
- 6.731** für die Einzelpläne 02 bis 13 von jedem Fachminister und dem Präsidenten des Landesrechnungshofs einzelplanweise getrennt für seinen Einzelplan,
- 6.732** für den Einzelplan 14 vom Finanzminister.
- 6.8** Die Inanspruchnahme der in das neue Haushaltsjahr übertragenen Ausgabereste bedarf meiner Einwilligung. Meine Entscheidung darüber, ob, wann und inwieweit die Ausgabereste in Anspruch genommen werden dürfen, kann ich grundsätzlich erst nach dem Jahresabschluß mitteilen. Vor dieser Freigabe dürfen auch Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben zu Lasten der Ausgabereste nur mit meiner Einwilligung eingegangen werden.
- 6.81** Um Unterbrechungen in der Fortführung oder Abwicklung von landeseigenen Bauvorhaben zu vermeiden, bin ich damit einverstanden, daß **bis zum 29. Februar 1976** bereits vor meiner Einwilligung und meiner Mitteilung über die Freigabe der Ausgabereste über die für diese Bauvorhaben gebildeten Ausgabereste verfügt wird, sofern die Baumaßnahmen bis zum 31. Dezember des abgelaufenen Haushaltjahrs in Angriff genommen worden sind und sich im Rahmen der genehmigten Bauentwürfe und Kostenanschläge halten. Die auf Grund dieser Regelung in Anspruch genommenen Ausgabereste sind mir **bis zum 31. März 1976** T. mitzuteilen.
- 6.82** Ausgenommen hiervon sind Ausgabereste bei Bauvorhaben, für die letzte Teilbeträge oder Gesamtbeträge im Haushaltspunkt für das dem abgelaufenen Haushaltsjahr vorhergehende Haushaltsjahr oder früher bewilligt waren. Die Freigabe dieser Ausgabereste ist daher bei mir zu beantragen. Sie kann jedoch nur in Betracht kommen für Beträge, die zur Abwicklung der Bauvorhaben im Rahmen der genehmigten Kostenanschläge erforderlich sind. Das Vorliegen dieser Voraussetzung bitte ich im Freigabebeantrag ausdrücklich zu bestätigen.
- 6.9** In besonders begründeten Einzelfällen kann ich die Übertragbarkeit von nicht übertragbaren Ausgaben zulassen. Dies kann nur unter äußerst dringenden Umständen in Betracht gezogen werden. Erforderlichenfalls ist mir ein ausführlich begründeter Antrag in doppelter Ausfertigung **bis zum 3. Februar des neuen Haushaltjahres** vorzulegen. **Die zur Übertragung vorgesehenen Beträge dürfen nicht in das Verzeichnis der Ausgabereste und Vorriffe aufgenommen werden.**
- 7** **Titelübersichten am Jahresabschluß und besondere Nachweisungen**
- 7.1** **Titelübersichten**
- Alle Kassen haben Titelübersichten zu erstellen, die nach Einzelplänen sowie nach Einnahmen und Ausgaben zu trennen sind. Soweit sich durch das geänderte Buchführungssystem bei den Regierungshauptkassen und Oberfinanzkassen für diese Kassen Abweichungen bei der Erstellung von Titelübersichten, Rechnungsnachweisungen und Oberrechnungen ergeben, wird dies durch besonderen Erlaß geregelt.
- 7.11** In den Titelübersichten sind die Summen aller Titel so aufzuführen, wie sie in der Rechnungsnachweisung erscheinen (vgl. Nummer 8.1).
- 7.12** Alle Titelübersichten sind durch den Prüfungsbeamten wie folgt zu bescheinigen: „Rechnerisch richtig, die Übereinstimmung mit dem Titelbuch wird bescheinigt.“
- 7.13** Die Oberkassen und die Landeshauptkasse übernehmen die Jahresergebnisse endgültig auf Grund der Titelübersichten in ihre Bücher.

- 7.2 Gesamtzusammenstellung**
Die Landeshauptkasse übersendet den Fachministern
T. zum 23. Januar 1976 eine titelmäßige Gesamtzusammenstellung der Jahresergebnisse aller mit ihr abrechnenden Kassen und der Landeshauptkasse unter Berücksichtigung aller bis zum 14. Januar 1976 angenommenen Kassenanordnungen.
- 7.3 Schnellmeldeverfahren**
- 7.31** Zur Vorwegunterrichtung über das kassenmäßige Ergebnis des abgelaufenen Haushaltsjahres haben die Oberkassen (vgl. Nummern 4.13 und 4.14) mit Ausnahme der Regierungshauptkassen und Oberfinanzkassen die bei ihnen und ihren nachgeordneten Amtskassen angefallenen Einnahmen und Ausgaben in je einer Summe
T. bis zum 12. Januar 1976, 14.00 Uhr, der Landeshauptkasse fernmündlich oder festschriftlich mitzuteilen. Die Übereinstimmung der vorausgemeldeten Summen mit den Summen der Abschlußnachweisungen muß gewährleistet sein.
- 7.32** Die Landeshauptkasse faßt die Ergebnisse aller ihr nachgeordneten Kassen mit ihren eigenen Ergebnissen als Amtskasse nach dem Stand vom 12. Januar 1976 zusammen und teilt mir das Ergebnis unverzüglich mit. Aus der Mitteilung müssen die Summen der Einnahmen und Ausgaben sowie die auf die nachgeordneten Kassen und die Landeshauptkasse entfallenden Teilbeträge ersichtlich sein.
- 7.4 Nachweisungen über bemerkenswerte Verwahrungen und Vorschüsse**
- Muster 1**
7.41 Die Amts- und Oberkassen haben ihren übergeordneten Kassen binnen zehn Tagen nach dem Abschlußtag je eine Gesamtnachweisung nach Muster 1 über alle bemerkenswerten Verwahrungen und Vorschüsse, die bis zum Abschlußtag noch nicht abgewickelt sind, vorzulegen. Bemerkenswert sind alle Beträge, die im Einzelfall 1000 DM übersteigen. Die über Verwahrungen abzuwickelnden Mittel der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Sondervermögen, die bei den Verwahrungen gebuchten Sicherheitsbeträge sowie Gehalts- und Handvorschüsse bleiben dabei unberücksichtigt. Fehlanzeige ist erforderlich.
- 7.42** Binnen zehn Tagen nach dem jeweiligen Abschlußtag legen die Amtskassen ihre Nachweisungen den Oberkassen und die Oberkassen die Nachweisungen der Amtskassen zusammen mit ihren eigenen Nachweisungen in einem Heft gesammelt der Landeshauptkasse vor, die sie nach Eingang aller Nachweisungen an mich weiterleitet.
- 7.43** Die Landeshauptkasse erstellt ebenfalls je eine Nachweisung nach Nummer 7.41 über die bei ihr als Amtskasse bis zum Abschluß ihrer Bücher noch nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse und legt sie mir bald nach dem Abschluß ihrer Bücher vor.
- 7.44** Ich bitte die Kassenaufsichtsbeamten, auf die Vollständigkeit der Nachweisungen, insbesondere der Angaben in den Spalten 3 und 6, zu achten und ihre Richtigkeit zu bescheinigen.
- 7.45** Ich weise darauf hin,
- 7.451** daß es unstatthaft ist, die verbliebenen Verwahrungen und Vorschüsse als solche vor dem Jahresabschluß in die Bücher des neuen Haushaltjahres zu übernehmen,
- 7.452** daß für die Übertragung von Vorschüssen über das zweite auf ihre Entstehung folgende Haushalt Jahr hinaus meine Einwilligung erforderlich ist.
- 8 Rechnungsnachweisungen**
- 8.1 Aufstellung**
- 8.11** Jede rechnunglegende Kasse hat, soweit nicht der Landesrechnungshof Erleichterungen zugelassen hat, für jeden zu bildenden Teil des Titelbuches sowie für die Hochbauausgaben bei Einzelplan 14, Kapitel 1402, Titel 5192 und 7111 (s. meinen RdErl. v. 17. 3. 1952 – SMBI. NW. 632) eine Rechnungsnachweisung aufzustellen (vgl. Nummer 7.1). Die Rechnungsnachweisungen sind für jeden Einzelplan zu bezeichnen mit
- 8.111** Rechnungsnachweisung A für Einnahmen, soweit die Einnahmen nicht mit Rechnungsnachweisungen nach den Nummern 8.112 oder 8.115 zu Rechnungsnachweisungen A/B oder Rechnungsnachweisungen A/E, A/F usw. zusammengefaßt werden können,
- 8.112** Rechnungsnachweisung B für Ausgaben, soweit sie nicht in die Rechnungsnachweisungen nach den Nummern 8.113 bis 8.115 aufzunehmen sind,
- 8.113** Rechnungsnachweisung C für Personalausgaben, auch soweit sie in Titelgruppen veranschlagt sind,
- 8.114** Rechnungsnachweisung D für Bauausgaben, auch soweit sie in Titelgruppen veranschlagt sind,
- 8.115** den anschließenden Buchstaben für die darüber hinaus vom Landesrechnungshof für notwendig gehaltenen besonderen Rechnungsnachweisungen.
- 8.12** Aus Gründen der Rechnungsprüfung sind abweichend von Nummer 8.11
- 8.121** die Titel 41111 bis 41118 im Kapitel 0101, der Titel 427 im Kapitel 0261, der Titel 443 im Kapitel 0302 – soweit er nicht vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen bewirtschaftet wird –, die Titel 4531 in den Kapiteln 0311 und 0313, die Titel 412 in den Kapiteln 0404, 0407, 0408, 0721 und 0722 in die Rechnungsnachweisungen B aufzunehmen,
- 8.122** der Titel 6811 im Kapitel 0549 in die Rechnungsnachweisungen C aufzunehmen,
- 8.123** der Titel 5193 im Kapitel 1026 sowie alle Titel 5192 mit Ausnahme des Titels 5192 im Kapitel 1402, der zusammen mit dem Titel 7111 im Kapitel 1402 in einer getrennten Rechnungsnachweisung D aufzuführen ist (vgl. Nummer 8.11), in die Rechnungsnachweisungen D aufzunehmen,
- 8.124** von den Hauptkassen der Landwirtschaftskammern für jedes Forstamt getrennte Rechnungsnachweisungen aufzustellen.
- 8.13** In den Rechnungsnachweisungen sind die Titel in der Reihenfolge aufzuführen, die sich aus dem Haushaltspunkt für das Haushalt Jahr 1975 ergibt. Dabei sind außerplanmäßige Titel und Titel, die nicht mehr im Haushaltspunkt enthalten sind, wegen übertragener Haushaltsreste aber noch benötigt werden, dort einzufügen, wo sie im Falle ihrer Veranschlagung im Haushaltspunkt auszubringen gewesen wären. Soweit die anordnenden Dienststellen ihren Kassen bislang noch keine Druckstücke des Haushaltspunkts, einzelner Kapitel oder Einzelpläne übersandt haben, sind diese Unterlagen den Kassen umgehend zur Verfügung zu stellen, damit die Kassen die Rechnungsnachweisungen nach der im Haushaltspunkt vorgesehenen Ordnung erstellen können.
- 8.14** Aus Gründen der Arbeits- und Zeitersparnis sind die Rechnungsnachweisungen in vereinfachter Weise aufzustellen, und zwar in der Art einer Titelübersicht unter Angabe der Verbuchungsstellen nach Kapitel und Titel sowie der Ist-Beträge. Die Zweckbestimmung ist hierbei nur anzugeben, soweit es sich um außerplanmäßige Titel handelt. Jede Rechnungsnachweisung weist für die in ihr zusammengefaßten Einnahmen und Ausgaben im Ergebnis nur je eine Summe aus. Es ist titelweise, gegebenenfalls summarisch, zu vermerken, ob die Ist-Beträge sich innerhalb der durch Kassenanschlag oder besondere Verfügung bereitgestellten Haushaltssmittel halten; der Vermerk entfällt für die Regierungshauptkassen und Oberfinanzkassen, für die die Prüfung auf das Vorhandensein von Haushaltssmitteln entfallen ist.
- 8.15** Jede Rechnungsnachweisung ist vierfach, im Bedarfsfalle fünfach (vgl. Nummer 9.3), auszufertigen. Die Ausfertigungen sind vorgesehen für den Landesrechnungshof, für die bewirtschaftende Dienststelle, für die Rechnung und als Enwurf.
- 8.2 Vorlage**
- 8.21** Die Amtskassen legen bis zum 15. Januar 1976 eine **T.** Ausfertigung aller Rechnungsnachweisungen den Oberkassen vor, die sie nach Durchsicht mit den eige-

nen Rechnungsnachweisungen unverzüglich an die Vorprüfungsstellen (Rechnungämter) weiterzuleiten haben. Die Vorprüfungsstellen verwenden die Rechnungsnachweise für die Vorprüfung der in der Form von Anhängen erstellten Oberrechnungen (vgl. Nummer 9.4) und, soweit die Rechnungsnachweisungen die von Ihnen vorzuprüfenden Rechnungen betreffen, als Unterlagen für die nach Formblatt des Landesrechnungshofs aufzustellenden Verzeichnisse der vorzuprüfenden Rechnungen. Dabei sind unter entsprechender Anwendung der Nummern 8.121 bis 8.123 für Personalausgaben und Bauausgaben besondere Verzeichnisse zu erstellen. Die Vorprüfungsstellen übersenden die Verzeichnisse in je dreifacher Ausfertigung (einseitig beschrieben) möglichst bis zum **3. Februar 1976** dem Landesrechnungshof. Den Verzeichnissen sind alle Rechnungsnachweisungen beizufügen. Je- doch sind die Rechnungsnachweisungen über die nicht von den Vorprüfungsstellen bei den Behörden der Regierungspräsidenten vorzuprüfenden Rechnungen der Kommunalkassen von den sonstigen Rechnungsnachweisungen zu trennen.

- 8.22 Eine weitere Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen ist von allen Kassen sofort nach dem Abschluß den bewirtschaftenden Dienststellen unmittelbar vorzulegen.
- 8.23 Eine dritte Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen ist den zur Prüfung vorzulegenden Einzelrechnungen als Anlage zum Vorlagebericht beizufügen. Nur dieser Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen sind die Nachweisungen über die am Schluß des Haushaltjahres nicht abgewickelten Abschlagsauszahlungen, Verwahrungen und Vorschüsse sowie über die nicht erloschenen Forderungen beizugeben. In den Nachweisungen über die Vorschüsse sind auch die Handvorschüsse und Gehaltsvorschüsse, letztere summarisch, aufzuführen.

9 Oberrechnungen

- 9.1 Zu jedem Einzelplan ist, soweit in ihm Titelergebnisse mehrerer Kassen zusammenzufassen sind, als oberrechnung ein besonderer Anhang gem. Muster 2 zu fertigen, in dem die Abschlußergebnisse des gesamten Einzelplans, also auch die der Oberkasse, titelweise aufzuführen sind (vgl. Nummer 7.1). Die beteiligten Kassen sind in diesen Anhängen nur durch eine Nummer zu bezeichnen. Ein entsprechendes Nummernverzeichnis der Kassen ist jedem Anhang vorzuheften.

9.2 Für die Personalausgaben (Titel der Hauptgruppe 4 des Gruppierungsplans) und für die Bauausgaben (Titel der Hauptgruppe 7 des Gruppierungsplans) sind die Anhänge unter entsprechender Anwendung der Nummern 8.121 bis 8.123 getrennt aufzustellen.

9.3 Wenn nur eine Kasse über ein Gesamtkapitel Rechnung zu legen hat, genügt es, im Anhang die Kapitelnummer und die Kapitelsumme aufzuführen. In diesem Falle ist dem Anhang eine fünfte Ausfertigung der Rechnungsnachweisung, in der dieses Kapitel enthalten ist (vgl. Nummer 8.15), beizufügen.

9.4 Die Anhänge sind aufgrund der Rechnungsnachweisungen vorzuprüfen und wie folgt zu bescheinigen: „Rechnerisch richtig; die Übereinstimmung mit den Rechnungsnachweisungen wird bescheinigt.“

9.5 **Bis zum 23. Januar 1976** sind die Anhänge der Landeshauptkasse vorzulegen. Die Landeshauptkasse leitet die Anhänge baldigst an den Landesrechnungshof weiter.

10 Aufstellung und Vorprüfung der Einzelrechnungen

- 10.1 Die für das Haushaltsjahr 1975 zu legenden Rechnungen sind binnen 3 Wochen nach dem Abschlußtag fertigzustellen und mit den Belegen und Anlagen zur Vorlage an die Vorprüfungsstelle bereitzuhalten.
- 10.2 Die Vorprüfungsstellen fordern die Rechnungen von den rechnunglegenden Kassen zur Vorprüfung rechtzeitig an.
- 10.3 Die Vorprüfung der Rechnungen unter Nummer 10.1 und der aus dem Vorjahr verbliebenen Rückstände sowie die Aufstellung der Vorprüfungsniederschriften muß bis zum 31. Juli 1976 erledigt sein, sofern der Landesrechnungshof nicht eine Verkürzung der Frist anordnet oder eine Verlängerung der Frist zuläßt.
- 10.4 Soweit Gemeinden und Gemeindeverbände den Landshaushaltspunkt ausgeführt haben und ihnen daher als Gebietskörperschaften nach § 100 Abs. 4 der Landshaushaltsoordnung die Vorprüfung von Einzelrechnungen obliegt, gelten die Nummern 10.1 bis 10.3 für sie und ihre Kassen sinngemäß.

11 Beiträge zur Landeshaushaltsrechnung

Zur Aufstellung der Landeshaushaltsrechnung 1975 verweise ich auf mein an den Präsidenten des Landtags, den Ministerpräsidenten, die Fachminister und den Präsidenten des Landesrechnungshofs gerichtetes Schreiben vom 7. 6. 1973 – ID 1 d– Tgb. Nr. 1713/73 –.

.....
(Kasse)

Nachweisung
**über die am Jahresabschluß 1975 noch nicht abgewickelten
bemerkenswerten Verwahrungen – Vorschüsse**

Lfd. Nr.	Tag der Entstehung	Einzahler/Empfänger und Zweck der Ein- bzw. Auszahlungen	Betrag DM*)	Voraussichtlicher Zeitpunkt der Abwicklung	Begründung, weshalb der Betrag in Spalte 4 a) nicht sogleich haushalts- mäßig verrechnet und b) inzwischen noch nicht abgewickelt werden konnte**)
1	2	3	4	5	6

*) Bei Vorschüssen von 10 000 DM und darüber ist der Einwilligungserlaß mit Datum und Aktenzeichen anzugeben.

**) Die Begründung zu a) ist von der Kasse, die Begründung zu b) im Regelfall von der anordnenden Dienststelle abzugeben.

(Kasse)

Anhang Einzelplan

Kap.	Titel	Kassen-Nr.	Betrag DM	Titelsumme DM	Kapitelsumme DM
------	-------	------------	--------------	------------------	--------------------

a) EinnahmenSumme der Einnahmenb) AusgabenSumme der Ausgaben

Nummernverzeichnis der Kassen zum Anhang Einzelplan

1 Stadthauptkasse2 Stadtkasse3 Kreiskasse4 Finanzkasse5 Regierungshauptkasse.

usw.

**Überleitung von Kassenaufgaben
des Bundes auf Bundeskassen
(ohne Lastenausgleichsfonds und
Sonderkonten der Stationierungsstreitkräfte)**

RdErl. d. Finanzministers v. 13. 11. 1975 –
ID 3 – 0079 – 3.1

Der Bundesminister der Finanzen hat die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster angewiesen, die Kassenaufgaben des Bundes, die in diesen Oberfinanzbezirken von Kassen des Landes, der Kreise, der kreisfreien Städte und der Landschaftsverbände wahrgenommen werden, nach und nach auf die Bundeskassen Düsseldorf, Bonn und Münster zu übernehmen. Die Überleitung der Kassenaufgaben des Bundes, die in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln von den Regierungshauptkassen und den Kommunalkassen bisher erledigt werden, wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 1976 in Angriff genommen. Von der Überleitung sind die Kassenaufgaben des Lastenausgleichsfonds und der Sonderkonten der Stationierungsstreitkräfte nicht berührt.

In den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster werden die Kassenaufgaben des Bundes mit Beginn des Haushaltsjahres 1976 auf die Bundeskasse Münster übergeleitet. Von der Überleitung sind die Kassenaufgaben, die von der Hauptkasse des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse wahrgenommen werden, sowie die mit den Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG) zusammenhängenden Kassenaufgaben zunächst ausgenommen. Die Überleitung von den Kassen des Landschaftsverbandes auf die Bundeskasse Münster ist für Mitte 1976 vorgesehen, während die Kassenaufgaben für die Leistungen nach dem USG erst übergeleitet werden können, wenn die Bemühungen um eine Konzentration der Berechnung und Zahlbarmachung der laufenden Zahlungen nach dem USG zum Abschluß gekommen sind.

Die betroffenen Kassen in den in Absatz 2 genannten Regierungsbezirken werden gebeten, die Kassenaufgaben in direktem Kontakt mit der Bundeskasse Münster überzuleiten. Für einen reibungslosen Übergang der Kassenaufgaben ist es u. a. erforderlich,

- T. 1. der Bundeskasse Münster **bis zum 5. 12. 1975** alle Angaben mitzuteilen, die für die rechtzeitige Leistung der zu Beginn des Monats Januar 1976 fälligen laufenden Auszahlungen erforderlich sind,
- 2. der Bundeskasse Münster unverzüglich die Namen und Unterschriftenproben der mit der Bewirtschaftung von Bundesmitteln betrauten Anordnungsbefugten in doppelter Ausfertigung zuzuleiten,
- 3. die Einzahlungspflichtigen, die laufende Leistungen zu erbringen haben, über die Änderung der Kassenzuständigkeit zu unterrichten und darauf hinzuweisen, daß Zahlungen nur noch an die Bundeskasse Münster, 44 Münster, Andreas-Hofer-Straße 50, und zwar nur durch Überweisung auf das Postscheckkonto Nr. 239-467 beim Postscheckamt Dortmund (BLZ 44010046) oder auf das Konto Nr. 40001042 bei der Landeszentralbank Münster (BLZ 40000000), zu leisten sind.

Von den am Ende des Haushaltsjahrs 1975 bei den bisher zuständigen Kassen etwa verbleibenden Beständen sind

- a) der Kassenbestand an Bundesmitteln abzuliefern, soweit die Kassen vom Haushalt Jahr 1976 an keinerlei Kassenaufgaben des Bundes mehr wahrnehmen,
- b) die Bestände an Verwahrungen (einschl. der bei den Verwahrungen – Bund – geführten Selbstbewirtschaftungsmittel für bestimmte Ausgaben im Rahmen der Zivilen Verteidigung) und Vorschüssen, soweit sie nicht die Zahlungen nach dem USG betreffen, im Wege des Buchausgleichs über die Landeshauptkasse und die Bundeshauptkasse mit der Bundeskasse Münster zu verrechnen oder durch Zahlung auszugleichen.

Die Einzelbeträge der Verwahrungen und Vorschüsse sind, ebenso wie die nicht abgewickelten Abschlagsauszahlungen und die verbliebenen Kassenreste, in Listen zusammenzustellen, die der Bundeskasse Münster dreifach zu übersenden sind. Die Richtigkeit dieser Zusammenstellungen ist von den Rechnungsämtern der Regierungen bzw. den kommunalen Rechnungsprüfungsämtern zu bescheinigen. Die Bundeskasse Münster leitet eine Ausfertigung der Listen mit der Übernahmebestätigung an die bisher zuständige Kasse zurück. Anstelle besonderer Listen können auch Mehrausfertigungen der den Rechnungsnachweisungen nach den §§ 26 und 112 RRO beizufügenden Anlagen verwendet werden.

Kassenanordnungen an die Bundeskasse Münster sind auf den von der Bundeskasse vorgeschriebenen Vordrucken zu erteilen.

Im Verfahren der Anmeldung von Haushaltsmitteln und des Betriebsmittelbedarfs für den Bundeshaushalt tritt eine Änderung nicht ein. Soweit sich für die Zuweisung von Haushaltsmitteln und für die Erteilung der Betriebsmittelermächtigungsschreiben Änderungen als notwendig erweisen sollten, werde ich dies durch besonderen Erlaß bekanntgeben. Die Bundeskasse Münster wird Zahlungen nur im Rahmen zugewiesener Betriebsmittel leisten. Es ist daher von besonderer Bedeutung, daß Betriebsmittel bei Bedarf rechtzeitig nachgefordert werden.

Die Zuständigkeit für die Vorprüfung und für die Beitreibung von Forderungen, die nach der Mahnung durch die Bundeskasse nicht eingehen, bedarf noch der Regelung. Hierzu ergeht ebenfalls noch ein besonderer Erlaß.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

– MBl. NW. 1975 S. 2026.

Rechnungslegungserlaß 1975

– Bundeshaushalt –

RdErl. d. Finanzministers v. 13. 11. 1975 –
ID 3 – 0071 – 25.2

Der Rechnungslegungserlaß 1975 des Bundesministers der Finanzen vom 24. 10. 1975 ist im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen (MinBlFin) Nr. 18 vom 30. 10. 1975 veröffentlicht worden. Der Rechnungslegungserlaß 1975 wird wegen seines großen Umfangs und aus Kostengründen **nicht im Ministerialblatt NW. abgedruckt**. Sonderdrucke der Nr. 18 des MinBlFin können vielmehr beim Verlag „Bundesanzeiger“ in Köln (5 Köln 1, Postfach 108006) gegen Bezahlung bezogen werden.

Die mit der Rechnungslegung und der Aufstellung der Haushalts- und Vermögensrechnung für den Bund befaßten Dienststellen und die Vorprüfungsstellen werden auf diese Bezugsmöglichkeit hingewiesen und gebeten, den Rechnungslegungserlaß 1975 zu beachten, die Abschlußarbeiten sorgfältig auszuführen und die festgesetzten Termine einzuhalten.

Zusatz für die Regierungspräsidenten:

Ich bitte, die Landschaftsverbände sowie die Kreise und kreisfreien Städte zu unterrichten und die für sie etwa benötigte Anzahl der Nr. 18 des MinBlFin umgehend zu beschaffen. Die hierfür anfallenden Beschaffungskosten sind im Einvernehmen mit dem Innenminister aus Kapitel 0331 Titel 5121 zu bestreiten.

– MBl. NW. 1975 S. 2026

2027

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.